

# Entgelte für Lastgangkunden gültig ab 01.01.2012

Vattenfall Europe  
Distribution  
Berlin GmbH

SEITE/UMFANG  
1/5

VERSION  
22.12.2011

## Netznutzung

Es gibt zwei Preissysteme jeweils bestehend aus Arbeits- und Leistungspreisen.

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach dem Jahresleistungspreissystem. Auf Anfrage ist auch eine Abrechnung auf Grundlage des Monatsleistungspreissystems möglich. Ein Wechsel zwischen den Preissystemen ist mit einer Frist von einem Monat zum Beginn eines Kalendermonats möglich und gilt mindestens für die Dauer von 12 Monaten.

### a) Jahresleistungspreissystem

Die Entgelte richten sich nach der Spannungs- bzw. Umspannungsebene, an die die jeweilige Entnahmestelle angeschlossen ist, sowie nach der Jahresbenutzungsdauer. Der Arbeitspreis ist für die gesamte im Abrechnungszeitraum bezogene Wirkarbeit zu bezahlen. Der Jahresleistungspreis für die Abrechnungsleistung ist stets für den vollen Abrechnungszeitraum zu bezahlen. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr. Unterjährige Abrechnungszeiträume werden zeitanteilig berücksichtigt. Die Abrechnungsleistung ist der höchste auf die Dauer einer Viertelstunde beanspruchte Mittelwert der Wirkleistung im Abrechnungsjahr.

Benutzungsdauer < 2.500 h/a Entnahmespannungsebene	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis
Hochspannung	1,82 EUR/kW/a	2,15 Cent/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	2,33 EUR/kW/a	2,38 Cent/kWh
Mittelspannung	3,17 EUR/kW/a	2,52 Cent/kWh
Umspannung Mittel-/Niederspannung	3,61 EUR/kW/a	3,18 Cent/kWh
Niederspannung	4,65 EUR/kW/a	4,09 Cent/kWh

Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a Entnahmespannungsebene	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis
Hochspannung	41,26 EUR/kW/a	0,57 Cent/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	39,99 EUR/kW/a	0,87 Cent/kWh
Mittelspannung	29,45 EUR/kW/a	1,47 Cent/kWh
Umspannung Mittel-/Niederspannung	44,20 EUR/kW/a	1,56 Cent/kWh
Niederspannung	56,89 EUR/kW/a	2,01 Cent/kWh

## b) Monatsleistungspreissystem

Die Entgelte richten sich nach der Spannungs- bzw. Umspannungsebene, an die die jeweilige Entnahmestelle angeschlossen ist.

Der Arbeitspreis ist für die gesamte im Abrechnungsmonat bezogene Wirkarbeit zu bezahlen. Der Leistungspreis ist für den höchsten auf die Dauer einer Viertelstunde beanspruchten Mittelwert der Wirkleistung im Abrechnungsmonat zu bezahlen.

SEITE/UMFANG  
2/5

VERSION  
22.12.2011

Entnahmespannungsebene	Monatsleistungspreis	Arbeitspreis
Hochspannung	6,88 EUR/kW/Monat	0,57 Cent/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	6,67 EUR/kW/Monat	0,87 Cent/kWh
Mittelspannung	4,91 EUR/kW/Monat	1,47 Cent/kWh
Umspannung Mittel-/Niederspannung	7,37 EUR/kW/Monat	1,56 Cent/kWh
Niederspannung	9,48 EUR/kW/Monat	2,01 Cent/kWh

## Messstellenbetrieb

Die Entgelte gelten für den Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber und richten sich nach der Messspannungsebene.

Entgelte für Messstellenbetrieb	
Lastgangzählung in der Hochspannung je Zählpunkt	2.347,70 EUR/Jahr
Lastgangzählung in der Mittelspannung je Zählpunkt	639,90 EUR/Jahr
Lastgangzählung in der Niederspannung je Zählpunkt	409,23 EUR/Jahr

Anmerkungen: In den Entgelten für den Messstellenbetrieb sind die Kosten für die Bereitstellung der Wandler enthalten. Für den Fall, dass der Kunde den Wandler bereitstellt, wird in der Mittelspannung ein Abschlag von 150,00 EUR/Jahr/Zählpunkt und in der Niederspannung ein Abschlag von 5,00 EUR/Jahr/Zählpunkt gewährt.

## Messung

Die Entgelte gelten für die Messung durch den Netzbetreiber. In den Entgelten ist die werktägliche Datenbereitstellung enthalten, die auf Anfrage geleistet wird. Hierfür ist eine funktionstüchtige Datenfernübertragung erforderlich. Die Datenbereitstellung erfolgt üblicher Weise monatlich gegen Gewährung eines Abschlages.

Entgelte für Messung	
Lastgangzählung je Zählpunkt	247,59 EUR/Jahr
Abschlag für monatliche Datenbereitstellung	96,00 EUR/Jahr

Bei Hochspannungsanlagen, die mittelspannungsseitig gemessen werden, werden die Arbeits- und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 1 % erhöht.

Bei Mittelspannungsanlagen, die niederspannungsseitig gemessen werden, werden die Arbeits- und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 3 % erhöht.

SEITE/UMFANG  
3/5

VERSION  
22.12.2011

### Abrechnung

Die Abrechnung der Netznutzung durch den Netzbetreiber erfolgt monatlich.

Abrechnung	300,00 EUR/Jahr
------------	-----------------

### Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Nach Maßgabe des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19.03.2002 erhöht sich das Netzentgelt

bis einschließlich 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle um	0,002 Cent/kWh
für den über 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil um	0,050 Cent/kWh
oder für den über 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil bei Eisenbahnstrukturunternehmen, bei Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs je Einspeisestelle sowie bei Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit Stromkosten von über 4 % des Umsatzes im vergangenen Kalenderjahr bei Vorlage eines Testats um	0,025 Cent/kWh

## Umlage nach § 19 StromNEV

SEITE/UMFANG  
4/5

Nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 StromNEV vom 25. Juli 2005, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2011, in Verbindung mit dem Beschluss BK8-11-024 der Bundesnetzagentur erhöht sich das Netzentgelt

VERSION  
22.12.2011

bis einschließlich 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle um	0,151 Cent/kWh
für den über 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil um	0,050 Cent/kWh
oder für den über 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil bei Eisenbahnstrukturunternehmen, bei Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs je Einspeisestelle sowie bei Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit Stromkosten von über 4 % des Umsatzes im vergangenen Kalenderjahr bei Vorlage eines Testats um	0,025 Cent/kWh

## Konzessionsabgabe

Vattenfall hat mit dem Land Berlin einen Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Wege geschlossen. Vattenfall ist aus diesem Vertrag in Verbindung mit der Konzessionsabgabenverordnung verpflichtet, an das Land Berlin Konzessionsabgaben in der jeweils festgelegten Höhe zu zahlen.

Konzessionsabgabe für Lieferungen an Sondervertragskunden	0,11 Cent/kWh
Konzessionsabgabe für Lieferungen an Tarifikunden	2,39 Cent/kWh

## Blindarbeit

Für einen Energiebezug an einer Entnahmestelle in der Hoch- und Mittelspannungsebene mit einem mittleren Leistungsfaktor  $\geq 0,9$  induktiv wird keine Blindarbeit berechnet. Übersteigt die Anzahl der in einem Abrechnungszeitraum insgesamt bezogenen induktiven Blindkilowattstunden (kvarh) von Montag bis Freitag während der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr 50 % der im gleichen Zeitabschnitt bezogenen Wirkkilowattstunden (Leistungsfaktor  $< 0,9$  induktiv), so wird jede übersteigende induktive Blindkilowattstunde mit dem folgenden Preis berechnet:

Blindarbeitspreis	1,53 Cent/kvarh
-------------------	-----------------

## **Umsatzsteuer**

Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

SEITE/UMFANG  
5/5

VERSION  
22.12.2011

## **Gültigkeit**

Die Preise gelten ab dem 01.01.2012.

Grundlage der Preisbildung ist die von der Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 02.02.2009 zum Aktenzeichen BK8-08/1834-11 festgelegte Erlösobergrenze. Gegen diese und weitere Entscheidungen der Bundesnetzagentur ist beim zuständigen Oberlandesgericht Beschwerde eingelegt worden. Sollte nach Abschluss der gerichtlichen Verfahren die Erlösobergrenze neu festgelegt bzw. angepasst werden, werden die Netzentgelte ebenfalls neu bestimmt. Dies kann dazu führen, dass Netzentgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestellen - nachgefordert werden müssen. Die Modalitäten der Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst werden, werden wir rechtzeitig bekannt geben.